

Die Ortsnamen in den amtlichen Plänen und Karten

von Prof. Ed. Imhof

Sonderabdruck aus der
"Schweizerischen Zeitschrift für Vermessungswesen
und Kulturtechnik".
Hefte Nr. 5, 6, 7, 8 und 9, Jahrgang 1945

Kap. II. Fehlerberichtigungen und massgebende Quellen
Kap III Rechtslage und behördliche Regelungen

II. Fehlerberichtigungen und maßgebende Quellen.

1. *Tatsächliche Fehler und solche, die keine sind.*

Die Nomenklatur-Literatur der letzten Jahre hat unsern amtlichen Plänen und Karten eine schwere Fracht von tatsächlichen und vermeintlichen Fehlern angekreidet. Das Hauptkontingent stellen die Übertragungen aus der Mundart in die Schriftsprache. Bei diesen letzteren handelt es sich jedoch nur zum Teil um eigentliche Fehler. Gute Schriftsprache ist ebensowenig fehlerhaft wie gute Mundart.

Tatsächliche Fehler entstanden jedoch durch falsche Aufnahme und die häufigen schlechten oder falschen Übersetzungen. Beispiele (nach Lit. Nr. 7) stilistischer Fehler sind: Schwingrube, Sübühl, Rothsee, Aelpli, Oelberg usw., inhaltlicher Fehler jedoch: Seitenbach für Sidenbach oder Siedenbach, Seelenstall für Seelistal usw.

Überdies aber bestehen Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Wiederherstellung früherer Formen, auf die Bewertung verschiedener Sprach- und Schreibgebräuche und auf die Berechtigung zur Ortsnamentaufe. Auf diese besonderen Fragen sei in den folgenden Abschnitten eingetreten.

2. *Heutige oder frühere Formen?*

Das Antlitz der Heimat ist nichts Feststehendes, es wandelt sich wie das Antlitz des Menschen. *Heute* erstellte amtliche Pläne und Karten haben so weit wie möglich den *heutigen* Zustand zu geben. Je mehr sie veralten, desto mehr verlieren sie an praktischem Gegenwartswert, gewinnen aber anderseits als Geschichtszeugen. So ist jede Karte ein *Zeitdokument*. Dies gilt nicht nur für das Bild der Siedelungen, der Gewässer usw., es gilt in gleicher Weise für die Ortsnamen. Auch die Sprache ist nichts dauernd Erstarrtes. Sie hat sich stets umgeformt und sie wird weiterhin neue Formen annehmen. Es ist daher grundsätzlich falsch, in der Gegenwartskarte erloschene Namensformen wieder herstellen zu wollen. Wollten wir diesen Grundsatz preisgeben, so stellte sich sofort die Frage nach dem Zeitpunkt, bis zu dem wir zurückgreifen sollen. Unsicherheit und Uneinigkeit würden nicht behoben, sondern ins Uferlose gesteigert. Wenn wir also jedes „Etymologisieren“ in der Karte ablehnen, so wissen wir uns hierin mit den Sprachforschern einig, denn gerade diese kennen die Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die solchem Bemühen vielfach anhaften.

Es wäre nun aber irrig, hieraus zu schließen, daß alle Namen, die uns von den gegenwärtigen Karten her vertraut sind, unbesehen auch in die neuen Karten zu übernehmen seien. Die gegenwärtigen Karten sind als Quellen durchaus nicht allein maßgebend.

Eine erstmalige umfangreiche Ortsnamenaufnahme erfolgte im letzten Jahrhundert anlässlich der damaligen amtlichen Kartierungen durch die Kantone und den Bund. Die Ergebnisse dieser Ausbeute sind seither in der Siegfriedkarte niedergelegt. Wir wissen heute, daß damals unzählige Namen in verfälschter Form, in unrichtiger Gebietszuordnung und in einer sinnlosen Verschriftdeutschung in die Karten gelangt sind. Es war eine Zeit der Verkennung der Mundarten. Diese galten als „schlechtes Deutsch“ (vgl. Lit. Nr. 11). Die Übertragungen in die Schriftsprache erfolgten nicht nach irgendwelchen einheitlichen und durchdachten Regeln, sie blieben vielmehr sprachlichen Laien, den Gemeindeschreibern, Notaren, Dorfschulmeistern, Geometern und Topographen, überlassen.

Meßtechnische Kartenfehler lassen sich durch die heutigen Neuaufnahmen ausmerzen. Mit den Namenfehlern aber ist die Sache leider nicht so einfach. Im Gegensatz zum übrigen Karteninhalt ist die Kartenbeschriftung nicht nur ein Ergebnis richtiger oder falscher Aufnahmen, sondern darüber hinaus sehr oft *Ursprung und Ursache eines neuen Gebrauches*. In diesem Sinne kommt der kartographischen Namenaufnahme eine größere Verantwortung zu, als der Aufnahme aller übrigen Kartenteile. Es muß ihr auch heute eine besondere Bedeutung beigemessen werden; denn eine solche, den Volksgebrauch beeinflussende Kraft wird auch den neu entstehenden Plänen und Karten innewohnen.

Es stellt sich uns die Frage, ob und wie weit das Namensgut – und vor allem auch das verfälschte Namensgut – der Siegfriedkarte bis heute schon so sehr zu einem schriftlichen Volksgebrauch erstarrt ist, daß wir es nun als sprachliche Wirklichkeit hinnehmen müssen. Sehr oft hat sich neben einem Ortsnamen dieser Karte ein anderer, älterer Name im Volke immer noch lebendig erhalten. Es treten dann *zwei* gebräuchliche Namen oder Namensformen miteinander in Wettstreit. Bei solchem Seilziehen zwischen zwei Gebräuchen oder zwei Realitäten haben wir uns zu entscheiden über die Gewichte, die wir ihnen geben wollen. Und da glaube ich, in Übereinstimmung mit *Cueni*, daß folgende Regeln befolgt werden sollten:

Der Gebrauch der Einheimischen wiegt im allgemeinen schwerer, als die oft entwurzelte Schreibweise der Siegfriedkarte. Überdies wiegt in Zweifelsfällen die sprachlich bessere Form (in der Regel ist dies die ältere) mehr, als die sprachlich schlechtere. Ausnahmen zugunsten von sprachlich unbefriedigenden Schreibweisen bisheriger Pläne und Karten sollten nur gemacht werden, da wo sie im neueren Schreibgebrauch besonders stark verankert sind, so daß sich eine abermalige Änderung kaum allgemein durchzusetzen vermöchte, und vor allem da, wo durch eine verspätete Wiederherstellung der früheren Form schwere Mißverständnisse und Rechtsunsicherheiten entstünden. Charakteristisch ist das von *Cueni* genannte Beispiel *Bristen – Bristenstock*. In Übereinstimmung mit der Siegfriedkarte wird jener schöne Urner Berg in der gesamten alpinen Literatur als *Bristenstock* bezeichnet. Eine Wiederherstellung der älteren, besseren und bei den Einheimischen immer noch üblichen Benennung *Bristen* führt hier kaum zu Mißverständnissen. Ganz ähn-

lich liegen die Verhältnisse bei den Namen *Lauerz* – *Lowerz*, Lauerzersee – Lowerzersee. Auch hier kann und soll die ältere, bessere Form Lauerz wieder hergestellt werden. Anders steht es mit dem Beispiel *Ufenau*. Von einheimisch-schwyzerischer Seite wurde mir behauptet, die Form Ufnau (ohne e) sei richtig. Mag sein! Was würde wohl Conrad Ferdinand Meyer dazu sagen! „Schiffer! Wie nennst du dort im Wellenblau das Eiland? – Herr, es ist die Ufenau!“ Namensformen, die in solchem Maße jedem Schweizer vertraut und in die Weltliteratur eingegangen sind, sollen nicht angetastet werden. Ähnlich liegt der Fall bei *Wallenstadt*, Wallenstadterberg, Wallensee. Wir alle wissen, daß es sich hier um See und Gestade der Walen (der rätoromanischen Fremden) handelt, daß also sprachlich die Form Walenstad vorzuziehen wäre. Die heutige verfälschte Schreibweise Wallenstadt ist jedoch längst zum Allgemeingebrauch erstarrt. Sie ist als Gemeindename gesetzlich festgelegt und erst kürzlich wieder durch einen Beschluß der dortigen Einwohnerschaft bekräftigt worden. Des Menschen Wille ist sein Himmelreich. Da können auch die Professoren und Doktoren nichts dagegen machen. Aus Gründen der Übereinstimmung sollen hier auch die Namen Wallenstadterberg und Wallensee nicht mehr geändert werden. Die Ortsnamenforscher beanstanden mit Recht auch den Namen *Braunwald* im Kanton Glarus. Das mundartliche Brunwald hat mit der Farbe Braun nichts zu tun, sondern bedeutet Brunnwald. Der Name Braunwald ist nun aber zu einem Firmenschild für einen berühmten Sommer- und Winterkurort geworden. Seine heutige Änderung würde eine reale Schädigung bedeuten, der gegenüber die sprachlichen Gesichtspunkte zurückzutreten haben. Weniger eindeutig liegt der Fall bei der Bezeichnung *Wäggital*. Saladin befürwortet die Form Wägital (mit einem g). Es ist dies vom philologischen Standpunkt aus zweifellos richtig. Die Landestopographie hat sich dieser Auffassung neuerdings angeschlossen, ein Beweis dafür, wie sehr sie sich um eine sprachliche Bereinigung der Kartennomenklatur bemüht. Andererseits aber ist infolge des dortigen Großkraftwerkes die Form „Wäggital“ seit Jahrzehnten zum festen Schreibgebrauch erstarrt.

Die Abgrenzung der erstarrten gegen die nicht oder nicht völlig erstarrten Namen ist eine sehr heikle Aufgabe. Es handelt sich hier in vielen Fällen um *Ermessensfragen*, um Fragen nach dem *stärkeren Gebrauch*, nach dem *höheren Recht* oder *höhern Interesse*. Je unbekannter, je unbedeutender ein Name ist, desto leichter wird es sein, eine im neuern Schreibgebrauch eingeführte Verfälschung wieder auszumerzen. Der Plan- und Kartenersteller muß sich im vornherein darüber im klaren sein, daß er es hierin nie allen Leuten wird recht machen können. Von Ausnahmen abgesehen, sollte jedoch vor kleinen Revolutiönchen nicht zurückgeschreckt werden, wenn sie auf die Dauer Gutes stiften. Die Bevölkerung wird sich rasch an das Neue gewöhnen. Es ist nicht einzusehen, wieso Sünden, die erst durch eine letzte Schreiber- und Geometer- und Topographengeneration begangen worden sind, nun verewigt werden sollen.

3. Wer ist laufberechtigt?

Wir haben oben (im Kapitel I, 3) von der sprachlichen Wirklichkeit gesprochen und dabei Mundart und Schriftsprache einander gegenüber gestellt. Dieser Begriff ist jedoch auch noch nach einer andern Richtung hin abzuklären.

In der neueren Ortsnamenliteratur (Cueni Lit. Nr. 2, sowie alle Saladinisten) wird die Ansicht vertreten, daß nur dem alteingesessenen, ortsgebundenen Bauernvolk das Recht der Ortsnamentaufe zukomme. Dies ist eine engherzige Willkür, die den Realitäten nicht gerecht wird. Gewiß hat eine solche Rechtseinschränkung ihre großen Vorzüge; es resultiert auf diese Art ein Namensgut, das langsam gewachsen ist, das der lokalen Sprache entspricht, das die Sitten und Gebräuche, die wirtschaftliche Nutzung und oft auch den Weg der Erschließung widerspiegelt, und das oft in phrasenfreier, aber treffender Art Eigenschaften und Gestaltung des Geländes zum Ausdruck bringt. Trotzdem aber darf in *Ausnahmefällen* den Ortsfremden ein Mitspracherecht nicht verwehrt werden. Es waren z. B. noch zu Beginn des letzten Jahrhunderts ausgedehnte hochalpine Gebiete nahezu namenlos. Nicht nur die Gemsjäger und Strahler, sondern auch das gewaltige Heer ortsfremder Bergsteiger, Forscher und Topographen schuf neue Namen, und zwar nicht nur schlechte, sondern auch solche, die im Interesse eindeutiger Orientierung und Lokalbeschreibung unentbehrlich waren. Es ist z. B. nicht einzusehen, wieso der Topograph *Coaz* (der spätere eidgenössische Oberforstmeister) als gescheiter und volksverbundener Mann nicht ebenso gute Namen hätte finden können, wie irgend ein Schafhirte. Die meisten Namen solcher Art können wir heute kaum mehr vom Namensgut der Einheimischen unterscheiden. Unter anderem gehören in diese Gruppe auch viele Übersichtsbezeichnungen, die durch Beifügen eines Gattungsnamens an einen ortseingesessenen Eigennamen entstanden sind, also Bezeichnungen wie Etlzltal und Unteralptal. Sie werden von *Cueni* zu Unrecht abgelehnt, da es sich um Neuschöpfungen der Topographen handle, die von den Einheimischen nicht gebraucht würden. Nun sind aber die Unteralp und das Unteralptal als Räume durchaus nicht identisch. Soldaten, Forscher und Wanderer benötigen solche Übersichtsbezeichnungen. Wären sie nicht schon vor mehr als hundert Jahren in die Karte gesetzt worden, so müßte man sie heute schaffen; denn sie sind schlechthin unentbehrlich.

Ich pflichte *Cueni* vollkommen bei, wenn er sagt: „Das alte und immer noch lebenskräftige, meist ausschließlich gebrauchte, ehrwürdige Namensgut der Einheimischen hat das Vorrecht“. Dies gilt zweifellos überall da, wo in der Karte solches Namensgut durch fremde Neuschöpfungen verdrängt worden ist. Neue, unentbehrliche Namen sollen jedoch in der Karte ihr Daseinsrecht finden, nicht nur wenn sie, wie *Cueni* sagt, „bei der ansässigen Bevölkerung bekannt sind“, sondern selbst dann, wenn sie sich auch nur beim übrigen Teil des Volkes eingelebt haben. Denn damit sind sie ebensosehr zur sprachlichen Wirklichkeit geworden. Wir sind schließlich nicht nur ein Volk der Hirten.

Charakteristisch sind in diesem Sinne die Verhältnisse im Gotthardgebiet. Zehntausende von Gotthardsoldaten kennen und gebrauchen seit Jahrzehnten Ortsnamen (Ywerberlücke usw.), die bei den Einheimischen kaum bekannt sind. Der bessere Gebirgskenner ist aber in diesem Falle sehr oft der ortsfremde Soldat und nicht der einheimische Bauer. — Man soll also ein an und für sich gutes Prinzip nicht zum Götzen erheben.

III. Rechtslage und behördliche Regelungen.

Die Ortsnamen besitzen (nach Lit. Nr. 16) weder staatsrechtlichen, noch zivilrechtlichen Charakter. Im Grundbuch kommt ihnen lediglich orientierende, nicht rechtliche Bedeutung zu. Außerhalb des Amtsbereiches kann sie jedermann schreiben, wie er will. Es besteht da keine andere Ordnung, als die freiwillige des allgemeinen Gebrauchs.

Hingegen haben Bund und Kantone für ihre amtlichen Zwecke besondere Gesetze und Verfügungen erlassen.

Die *Gemeindenamen* sind durch die *Bundesratsbeschlüsse vom 15. August 1902 und vom 21. Oktober 1911* festgelegt. Ihre Abänderung bedarf der Zustimmung der betreffenden Gemeinden, der zuständigen kantonalen Regierung und des Bundesrates.

Auch für die übrigen Namen bestehen Regelungen, die sich im Besonderen auf die amtlichen Pläne und Karten beziehen.

Der „*Bundesratsbeschluß über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen vom 22. Februar 1938*“ enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Art. 4: Die Kantone erlassen auf Grund der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement festgesetzten Grundsätze die näheren Vorschriften über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen. Insbesondere haben sie eine kantonale Kommission (Nomenklaturkommission) aus 3–5 Mitgliedern zu bestellen, welche die vom ausführenden Grundbuchgeometer erhobenen Namen auf ihre Richtigkeit prüft. Diese Vorschriften bedürfen der *Genehmigung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes*.

Art. 5: Für die Schreibweise der Namen der politischen Gemeinden machen, unter Vorbehalt notwendiger Korrekturen, die bezüglichen Bundesratsbeschlüsse vom 15. August 1902 und 21. Oktober 1911 Regel.

Sämtliche Namen der bewohnten Orte und der Stationen der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, die auch in der Bundesverwaltung im Gebrauche stehen, sind vor der Aufnahme in das Vermessungswerk dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsdirektor) für sich und zuhanden der übrigen interessierten Departemente (Militärdepartement, Departement des Innern und Post- und Eisenbahndepartement) zur Vernehmlassung vorzulegen. Über Differenzen entscheidet endgültig der Bundesrat auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes.

Für die Schreibweise der übrigen Lokalnamen sind die Kantone zuständig. Können Differenzen über die Aufnahme und Schreibweise von

Lokalnamen, die sich über Gebiete von zwei oder mehreren Kantonen erstrecken (Bergrücken, Bergspitzen usw.) durch die beteiligten Kantone nicht behoben werden, so ist ein Rekurs an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zulässig, das darüber endgültig entscheidet.

Art. 6: Die Ermittlung der Lokalnamen derjenigen Gebiete, über welche die Grundbuchvermessung innert nützlicher Frist für die Erstellung der Landeskarten nicht durchgeführt wird, erfolgt durch die Eidg. Landestopographie; ebenso die Festsetzung der Namen, die überhaupt nicht in die Grundbuchvermessungswerke aufgenommen werden, wie z. B. der geographischen Namen der sich über mehrere Gemeinden oder Kantone hinziehenden Täler und Bergrücken. Dabei haben die kantonalen Vermessungsbehörden (Nomenklaturkommission) der Landestopographie behilflich zu sein, und es gelten sinngemäß die Bestimmungen von Art. 5. —

Nach diesem Bundesratsbeschluß haben also die Kantone die näheren Vorschriften zu erlassen für die Schreibweise der Lokalnamen in den Planwerken der Grundbuchvermessung, und zwar auf Grund der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement festgesetzten *Grundsätze* und unter Vorbehalt der Genehmigung durch dieses Departement. Wie wir eingangs betont hatten, sind aber solche eidgenössische Grundsätze bis heute nicht in Kraft gesetzt worden, so daß auch eine ihnen angepaßte kantonale Regelung bisher nicht möglich war. Die Nomenklatur der Übersichtspläne richtet sich daher heute immer noch nach verschiedenartigen kantonalen Erlassen. *Eine grundsätzliche Einheitlichkeit ist damit nicht gewährleistet.*

Es mag hier auch ein *Gutachten von Prof. Dr. Tuor* in Bern an den Kleinen Rat Graubündens interessieren, das sich über Fragen der *Zuständigkeit* ausspricht. Es gilt sinngemäß für alle Kantone.

Prof. *Tuor* kommt darin zum Schluß, daß in Ausnahmefällen, in denen trotz aller vermittelnden Tätigkeit der Nomenklaturkommission eine Verständigung über einzelne Namen zwischen Kommission und Gemeinde nicht möglich war, der Kleine Rat (kantonale Regierung) einen bindenden Beschluß fassen könne, der eventuell von der Stellungnahme der Gemeinde abweiche. Dieser Beschluß besitze Rechtskraft für alle Amtsstellen des Kantons und der Gemeinde, nicht aber für die Amtsstellen des Bundes und für die eidgenössischen Verwaltungen. Es komme jedoch einem solchen Beschlusse tatsächlich ein solches Gewicht zu, daß auch diese andern Stellen ihn schwerlich mißachten werden.

Die Zuständigkeitsfrage für die Planwerke der Grundbuchvermessung ist wohl damit noch nicht restlos geklärt. Offenbar kommt den Gemeinden ein Mitspracherecht bei der Benennung ihrer Areale zu. Aufgabe der kantonalen Nomenklaturkommission aber ist es, bei der Namengebung beratend mitzuwirken, damit Ordnung in die Sache kommt und Willkürlichkeiten in der Schreibweise möglichst vermieden werden. Entscheidende Instanz aber ist die kantonale Regierung, jedoch nur für die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden, nicht aber des Bundes.

Das Grundbuch und die Planwerke der Grundbuchvermessung aber sind *eidgenössische* Dokumente. Art. 950 ZGB. schreibt vor, daß sie nach den vom Bund zu erlassenden Grundsätzen anzulegen sind. Daraus ergibt sich für den Bund das Recht der letzten Entscheidung, so wie es im oben genannten Bundesratsbeschluß vom 22. Februar 1938 zum Ausdruck kommt.

Man mag dieses Eingreifen des Bundes in einen ausgesprochen regionalen und kantonalen Bereich bedauern. Der Bund hat denn auch bisher eine sehr zurückhaltende, die föderalistische Auffassung schonende Haltung gezeigt. Die Mundarten wechseln jedoch nicht an den Kantons- grenzen. Die Angelegenheit bedarf einer gewissen eidgenössischen Leitung, so daß wenigstens überall nach einheitlichen Grundprinzipien vorgegangen wird. Im einzelnen wird man nach Sprachregionen vorgehen und spezielle Sprachkenner beratend beiziehen.

Eine eidgenössische Regelung ist aber auch im Hinblick auf die amtlichen Landeskarten notwendig.

Die „*Instruktion für die Erstellung neuer Landeskarten der Eidg. Landestopographie vom 9. Januar 1937*“ bestimmt unter anderem folgendes: „Zwischen der Nomenklatur der Originalübersichtspläne der schweizerischen Grundbuchvermessung und derjenigen neuer Landeskarten ist *größtmögliche Übereinstimmung* herzustellen“. Auch im oben genannten Bundesratsbeschluß vom 22. Februar 1938 ist auf die Zusammenarbeit der beiden eidgenössischen Kartierungsorgane hingewiesen.

Das öffentliche Interesse an einer irrtumsfreien Verständigung verlangt gebieterisch eine solche Übereinstimmung. Sie ist aber gegenwärtig nicht gewährleistet. Da die Landestopographie rechtlich nicht in der Lage ist, die Schreibweise in den Planwerken der Grundbuchvermessung festzulegen, so handelt es sich bei ihrer obigen Instruktionsbestimmung offenbar mehr um einen Appell an Vernunft und guten Willen, um das Bestreben nach gegenseitiger freiwilliger Namenbereinigung. Solange z. B. der Kanton Zürich die Namen grundsätzlich in der Mundartform, die Landestopographie aber schriftsprachlich kartiert, so ist eine Übereinstimmung in den verschiedenen Plan- und Kartenwerken undenkbar, und die Annahme von Prof. Tuor, daß eidgenössische Amtsstellen die kantonalen Namenfestsetzungen schwerlich mißachten werden, dürfte bei solch gegensätzlichen Auffassungen nicht zutreffen.

Noch verzwickter wird die Sache in Gebirgsgegenden, wo die Landeskartenaufnahme zeitlich der Grundbuchvermessung voraus schreitet und somit einen Teil des Namengutes auf ihre Art festlegt. Setzt nun hier später die mehr ins Detail gehende Namenaufnahme der Grundbuchvermessung ein und erfolgt diese nach abweichenden kantonalen Richtlinien, so kann sich ja das allerschönste babylonische Sprachgemisch ergeben!

Das *Heilmittel* gegen alle solchen Schäden und Unklarheiten liegt sozusagen in der Luft. Es besteht darin, daß die Eidg. Vermessungsdirektion und die Eidg. Landestopographie sich *auf einheitliche Grundsätze für alle Plan- und Kartenwerke des Bundes einigen* und daß die kantonalen Verordnungen diesen Grundsätzen angepaßt werden. Neue Bundesratsbeschlüsse sind hierfür nicht erforderlich, denn solche eid-

genössische Grundsätze und die entsprechenden kantonalen Anpassungen sind ja im Beschluß vom 22. Februar 1938 bereits vorgesehen. Ihre Verwirklichung ist äußerst dringlich, und so schenken denn auch die beiden genannten Amtsstellen einer Regelung der Ortsnamenfrage schon seit längerer Zeit ihre volle Aufmerksamkeit. Besprechungen zur Aufstellung eidgenössischer Nomenklatur-Grundsätze sind im Gange.

Dr. A. Schorta (Lit. Nr. 11) schlug zur Bereinigung von Auffassungsverschiedenheiten eine *eidgenössische Nomenklaturkommission* vor. Die Bestellung einer solchen Kommission ist eine zwingende Notwendigkeit. Sie wird aber nur Segen stiften, wenn ihre Aufgaben auf das Unumgängliche beschränkt bleiben.

Ihre *Hauptaufgabe* bestünde in der Ausarbeitung der vom Bunde herauszugebenden *Nomenklaturgrundsätze*. Grundsätze, analog denjenigen, die Dr. Saladin „nach seiner Façon“ aufgestellt hat, jedoch angepaßt an den allgemeinen Sinn und Zweck der amtlichen Pläne und Karten. Weiter hätte diese Kommission die eidgenössischen Behörden und Kartierungsorgane und auch die kantonalen Nomenklaturkommissionen zu beraten und das Einspielen der eidgenössischen Grundsätze während einer gewissen Anzahl von Jahren zu überwachen. Bei Meinungsverschiedenheiten an den Sprach- und Kantonsgrenzen hätte sie zu vermitteln, resp. die Entscheidungen der zuständigen Amtsstellen vorzubereiten. Andererseits aber könnte es nicht Aufgabe einer solchen Kommission sein, überall und jeden Augenblick in die Gemeindeautonomien und in die Souveränität der Kantone einzugreifen. Dies widerspräche der föderalistischen Struktur und Geisteshaltung der Schweiz zu sehr. Es ließen sich wohl auch kaum Mitglieder finden, die in allen schweizerischen Sprachen und Mundarten ausreichend bewandert wären. Wollte eine solche Kommission selber gleichsam die Namen „machen“, so hätte sie bei deren enormer Anzahl (es sind schätzungsweise etwa 300,000) jahrzehntelang jahraus, jahrein nichts anderes zu tun, als im Lande herum zu zigeunern. Sie würde damit nur Unruhe stiften. Die Namengebung muß sprachregional und unter Mithilfe lokaler Sprachkenner gelöst werden. Einer eidgenössischen Kommission kämen somit im wesentlichen beratende und vermittelnde Aufgaben zu, Aufgaben, deren Bewältigung viel Takt, Toleranz und unpedantischen Sinn erfordert. Es handelt sich in diesen Dingen nicht allein um sprachliche Probleme, sondern ebenso sehr, ja vorwiegend um die volle Einsicht in Charakter, Aufgaben und Möglichkeiten der amtlichen Pläne und Karten. Die Kommission dürfte daher nicht einseitig aus Sprachwissenschaftlern bestehen. Ebenso wichtig wären darin Geographen und vor allem Vertreter des Grundbuchvermessungs- und Kartenwesens.

Es muß leider festgestellt werden, daß einige der kantonalen Nomenklaturkommissionen bisher versagt haben, da ihre linguistischen Mitglieder in den amtlichen Plänen und Karten nichts weiteres zu erblicken vermochten, als willkommene Dienerinnen ihrer speziellen Mundartforschung. Beständen eidgenössische Grundsätze, so wären solche Entgleisungen kantonalen Berater nicht mehr möglich. Wir sind überzeugt, daß

unsere bedeutendsten Philologen als Mitglieder einer eidgenössischen Kommission im Stande wären, ohne Voreingenommenheit alle Aspekte der Nomenklaturfrage zu würdigen.

In verwaltungsrechtlicher Beziehung ergibt sich die Stellung einer solchen Kommission aus den folgenden Erwägungen: Die Durchführung der Grundbuchvermessung ist Sache des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (Vermessungsdirektion), die Erstellung der Landeskarte jedoch des Eidg. Militärdepartementes (Landestopographie). Diesen beiden Stellen kann für die vorliegende Angelegenheit nicht eine Kommission übergestellt werden. Die eidg. Nomenklaturkommission kann daher nur eine beratende Expertenkommission sein, nicht aber ein ausführendes Organ der Bundesverwaltung. Wenn in dieser Kommission die Vermessungsdirektion und die Landestopographie vertreten sind, so wird sie zur *Koordinierungsstelle* für alle Nomenklaturfragen.

IV. Einige Beiträge zu eidgenössischen Nomenklatur-Grundsätzen.

Im Folgenden seien einige Vorschläge oder Beiträge zu eidgenössischen Nomenklaturgrundsätzen zusammengestellt. Damit möchten wir der Arbeit einer einzusetzenden Kommission nicht vorgreifen, wohl aber einen Diskussionsbeitrag liefern und damit die Lösung der Ortsnamenfrage erleichtern und beschleunigen.

1. *Geltungsbereich:*

Die eidgenössischen Nomenklaturgrundsätze sollen Gültigkeit besitzen sowohl für die Planwerke der Grundbuchvermessung, wie für die amtlichen Landeskarten. Die kantonalen Erlasse sind ihnen anzupassen.

2. *Grundlegende Bestimmungen:*

Die Schreibweise der Plan- und Kartenbeschriftung soll so weit wie möglich nach den für den übrigen schriftlichen Verkehr gültigen amtlichen Regeln erfolgen. (Die amtliche Rechtschreibung der deutschen Schweiz ist das durch den „Duden“ festgelegte Hochdeutsch.) Andererseits sollen die Mundartformen erhalten bleiben, da wo ihre Übertragung in die Schriftsprache unzweckmäßig erscheint.

Maßgebend sind die *heute* gebräuchlichen oder vorherrschenden Namenformen. Ein Wiederherstellen erloschener Formen ist zu unterlassen.

3. *Feststehender Schreibgebrauch:*

Die Bereinigung der Schreibformen bezieht sich nicht auf die gesamte Nomenklatur. Für folgende Gruppen von Bezeichnungen und Namen ist im allgemeinen eine besondere Regelung nicht notwendig:

a) Erläuternde Bezeichnungen, die nicht Eigennamen sind, wie zum Beispiel Spinnerei, Luft- und Sonnenbad, Schulhaus, Kapelle, Kloster, Mühle, Schießplatz, Kiesgrube, Steinbruch.

b) Geographische Übersichtsbezeichnungen, wie Schweizerisches Mittelland, Burgundische Pforte, Berner Alpen, St. Galler Rheintal, Freiamt.

Diese Gruppen a und b sind stets schriftsprachlich zu geben und zwar in der ihrem Gebiet zukommenden offiziellen Landessprache. Eine besondere Regelung ist für Übersichtsnamen nur bei Überschneidung verschiedener Sprachgebiete erforderlich.

c) Die Namen der Kantone und Bezirke, der politischen Gemeinden und der Stationen öffentlicher Verkehrsanstalten. Diese sind durch Gesetze und Verordnungen festgelegt. Wir wollen damit nicht sagen, daß fehlerhafte oder schlechte Formen nicht auch hier abgeändert werden sollten, doch sind die Plan- und Kartenersteller hierfür nicht oder nicht allein zuständig.

d) Die große Gruppe von übrigen Ortsnamen, die nur in *einer einzigen Form* existieren, deren schriftsprachliche und mundartliche Form daher genau miteinander übereinstimmt. Es finden sich in dieser Gruppe Namen, die dem allgemeinen Wortschatz angehören, wie auch solche mit mehr oder weniger dunklem Sinn. Beispiele: Burg, Sand, Sattel, Kaiserstock, Zimmerberg, Rotsee, Sihl, Sitter, Albis, Forch, Gütisch, Glärnisch, Rigi, Napf, Schwalmis, Selun usw.

e) Übrige Ortsnamen von *großer Allgemeinbedeutung*, also Namen, deren *Schreibformen völlig erstarrt* sind. Diese Gruppe umfaßt Formen in allen Variationen und Kombinationen von Mundart und guter und verfälschter Schriftsprache. Wir dürfen sie jedoch nicht abändern, weil sie durch Angewöhnung zum feststehenden schriftlichen Gebrauch geworden sind, so daß eine in der Karte vorgenommene Änderung nach menschlichem Ermessen keine Aussicht hätte, sich durchzusetzen. Hier diktieren also nicht sprachliche Erwägungen, sondern der feststehende Schreibgebrauch. Dieser verbürgt hier die notwendige Konstanz und schützt vor Verwirrungen und Mißverständnissen. Beispiele: Weißhorn (im Wallis), Teufelsbrücke, Seerücken, Rheinfall, Kleine Scheidegg, Wildkirchli, Braunwald, Niederbauen, Rütli, Säntis, Lägern, Klöntal, Reuß, Greifensee, Limmat.

4. Fehlender oder nicht starrer Schreibgebrauch:

In diese Kategorie fallen Eigennamen ohne große Allgemeinbedeutung. *Die bloße Existenz bisheriger schriftlicher Formen genügt nicht, um diese als erstarrt zu bewerten.* Zur Feststellung des Gebrauches sind hier nicht nur eventuell vorhandene schriftliche, sondern vor allem auch die *mundartlichen* Formen beizuziehen. Unter Mithilfe sprachkundiger Fachleute ist sodann eine sorgfältige sprachliche Bereinigung durchzuführen. Diese hat im Interesse des Hauptzweckes der Pläne und Karten *gewohnte, leicht schreib- und lesbare* Formen anzustreben. Hierbei sind mehrere verschiedenartige Gruppen von Wortbildern auseinander zu halten:

a) *Eine erste Gruppe* besteht aus dem allgemein vertrauten, alltäglichen, mündlich und schriftlich vorhandenen Wortschatz, also im Deutschen in der Hauptsache aus den im Duden niedergelegten Wörtern. Ortsnamen, und zwar sowohl Einzelwörter wie Zusammensetzungen, dieser Art sollen grundsätzlich schriftsprachlich gegeben werden; denn jedermann pflegt sie auch im übrigen Gebrauch so zu schreiben. Sie sind in dieser Form im allgemeinen leserlicher, verständlicher und vertrauter, als wenn sie in der Mundart geschrieben würden. Beispiele: Bleiche, Bühl, Fluh, Grube, Haus, Höhe, Hub, Kapelle, Kreuz, Moos, Mühle, Ried, Scheuer, Scheune, Speicher, Tränke, Weide, Weite, Wiese, Außer, Hinter, Unter, Grün, Weiß, Weit. Ebenso Zusammensetzungen: Rittershaus, Müllerswiese, Untere Mühle, Weißfluh, Grünhorn, Käferberg, Katzensee, Kühtal (nicht Chüetel) usw.

b) *Eine zweite Gruppe* bilden zahlreiche Bezeichnungen, die zwar, wie die vorstehenden, dem allgemeinen mundartlichen und schriftsprachlichen Wortschatz angehören, die also im Deutschen nach Duden geschrieben werden *könnten*, die aber in der schweizerischen Nomenklatur in ihrer *Dialektform zum Schreibgebrauch* geworden sind und daher in dieser Form beibehalten werden sollen. Beispiele: Egg, Spitz, Wichel (letzteres nur in einzelnen Gegenden), Gsang, Gmür; statt Ecke, Spitze, Winkel, Gesang, Gemäuer. Zu dieser Gruppe zählen besonders auch viele Verkleinerungsformen, so zum Beispiel Äpli, Bächli, Brüggli, Dörfli, Gärtli (Vrenelisgärtli), Gätterli, Hüсли, Mätteli, Rütli, Seeli, Schwändeli, Täli.

Wir dürfen in der Zulassung solcher Mundartwörter recht weit gehen. Selbst im Duden hat Wingert neben Weingarten Aufnahme gefunden, und wir wollen doch nicht päpstlicher sein als der Papst. So sollen Mundartbezeichnungen auch dann beibehalten werden, wenn es sich um spezifisch schweizerische Wörter handelt, die in der Schriftsprache selten gebraucht werden, so daß sie in dieser letzteren Form für schweizerische Ohren zu ungewohnt klängen; ferner dann, wenn eine Übertragung in die Schriftsprache zu kompliziert wäre oder zu stark von der originalen Form abweiche. Beispiele: Bungert für Baumgarten, Hostet für Hofstatt, Schmitte für Schmiede, Laui für Lawine. Ferner: Nünihorn (nicht Neunuhrhorn), Gibisnüt (nicht Gibuns nichts), Humbel (nicht Hohenbühl), Humbrig (nicht Hohenberg).

Eine weitere Gruppe ähnlicher Art besteht aus schweizerischen Mundartwörtern, die in der Schriftsprache überhaupt keinen gleichwertigen ähnlichen Ausdruck besitzen, wie zum Beispiel Gsteig und Büchel.

Wozu eigentlich sollen wir uns scheuen vor solchem Zuschuß eigenen Blutes? Grundsatztreue und sprachliche Reinheit sind lobenswert, jedoch nicht, wenn sie zu bloßer Prinzipienreiterei ausarten und zu sprachlicher Verarmung oder zu Kompliziertheiten führen. Warum darf in einer Schweizerkarte nicht hier Bungert und dort Bommert und wieder anderswo Baumgarten stehen? All dies gehört nach schweizerischer Gewohnheit ebenso zur Schriftsprache, wie bei den Österreichern die Worte Alm, Klamm, Jöchel, Wandl, Kogel, Bergle, Kaarle, Bödele, Schartle usw.

c) *Eine dritte Gruppe* dieser nicht starren Kategorie bilden zahlreiche *Eigennamen mit mehr oder weniger dunklem Sinn*, und zwar solche, die bisher gewaltsam in eine vermeintliche Schriftsprache (zum Beispiel in einen schriftsprachlichen Lautstand) umgeformt worden sind. Sie sollen in ihrer originalen Mundartform belassen, respektive wieder in diese zurückgeführt werden. Es ist somit zu schreiben: Lauerzersee (nicht Lowerzersee), Hohtenn (nicht Hohten), Silberen (nicht Silbern), Farneren (nicht Farnern oder Fahrnern), Flischweng (nicht Fleischweng!), Bummeren (nicht Pommern!), Foloch (nicht Frohloch), Äbrist (nicht Erdbrunst), Ebrunnen (nicht Ehebrunnen).

Die meisten dieser letztgenannten Beispiele sind von Saladin (in Lit. Nr. 8) mitgeteilt worden. Einige derselben zeigen besonders deutlich, wie durch mißglückte Übersetzungsversuche der Sinn der Namen oft völlig entstellt worden ist. Wenn wir hier von Namen mit „dunklem Sinn“ sprechen, so bezieht sich dies nicht auf die Sprachkenntnisse des Philologen oder des einheimischen Mundartkenners, sondern des ortsfremden Laien, des Kartenerstellers und Kartenlesers. Übersetzungen in die Schriftsprache kommen nur in Frage, wenn es sich ganz eindeutig um Ausdrücke des allgemeinen und vertrauten Sprachgebrauches handelt. In allen Zweifelsfällen aber soll stets der Grundsatz gelten: *Eher zu wenig, als zu viel übersetzen; besser einwandfreie Mundart, als entstellte oder sogar sinnverfälschende Schriftsprache.*

d) *Zwitterformen und Wortverbindungen*: Jedermann, der über ein gewisses sprachliches Empfinden verfügt, stößt sich an Zwitterformen von Mundart und Schriftsprache in ein- und demselben Ausdruck. Sie finden sich in unsern Ortsbenennungen in- und außerhalb der Karte nicht selten. Sie sind bei den Neukartierungen möglichst auszuschalten. Solche Zwitter und ihre verbesserten Formen (die letzteren eingeklammert) sind zum Beispiel: Hüsern (Häusern oder Hüseren), Häusli (Hüsli), Scheuerli (Schürli), Bühli (Büeli, Büelti), Wite oder Weiti (Weite oder Witi), Wüsti oder Wüeste (Wüste oder Wüesti), Rüte oder Reuti oder Rütli oder Rütte (Rüti oder eventuell Reute). Ferner in Wortverbindungen: Bruderhusen (Bruderhausen), Schwingrube (Schweingrube), Chrüzsteinrüti (Kreuzsteinrüti), Wißbühl oder Weißbüel (Weißbühl oder eventuell Wißbüel), Fluhbrig oder Flueberg (Fluhberg oder Fluebrig), Hakenegg oder Haggeneck (Haggenegg).

Der allgemeine Schreibgebrauch setzt nun aber solchem Streben nach stilistischer Reinigung gewisse Grenzen. Saladin lehnt auch Formen ab, wie Kappeli, Känzeli, Krüzli, Krautgärtli, Gutrüti, Kreuzhubel. Darin geht er meines Erachtens zu weit; denn das anlautende mundartliche ch wird nach allgemeinem deutschschweizerischem Sprachgebrauch stets als k geschrieben (also nicht Chappeli, Chänzeli, Chrüzli). Mundartwörter, wie Rüti, Hubel, Schürli, Gärtli empfindet der Deutschschweizer in seinen Ortsnamen zugleich als schriftsprachliche Formen, so daß gegen ihre Verbindung mit andern Schriftsprachwörtern kaum viel einzuwenden ist. Dasselbe gilt für Egg (Hohenegg, Eggstock), Laui (Spillau), Spitz (Kleinspitz) usw.

Auch die Verbindungen von Schriftsprachwörtern mit solchen dunkeln Sinnes wird nicht als störend empfunden. Die letzteren sind, ähnlich wie die Fremdwörter, gleichsam neutral. Beispiele: Kleinbristen, Unterhalb. Niedermuleren, Weißnollen, Schölleraus, Telskapelle.

Noch launischer ist der Gebrauch bei *Bezeichnungen, die aus zwei oder mehr getrennten Wörtern bestehen*. Sprachmischungen sollen geduldet werden, wenn damit die allgemeine Lesbarkeit und Verständlichkeit erhöht wird. Beispiele: „Auf den Bidmeren“ und nicht „Uf de(n) Bidmere(n)“, „Bei der Laui“ und nicht „Bi dr Laui“. Cueni (Lit. Nr. 2) braucht die Mischform „Uf em Steinbach“. Die rein schriftsprachliche Fassung „Auf dem Steinbach“ wäre jedoch hier nicht nur stilreiner, sondern auch allgemeiner verständlich. Häufig auftretende Eigenschaftswörter sollen, sofern sie vom Hauptwort getrennt sind, fast ausnahmslos schriftsprachlich geschrieben werden. Beispiele: Fauler Mürtchen, Hintere Spillau, Weißer Wind, Kleiner Bristen.

5. Orthographische und grammatikalische Regelung:

Der auch für die deutschsprachige Schweiz gültige „Duden“ (Ausgabe 1942, Seite 17) sagt: „Liegt keine Verpflichtung vor, die von den Behörden vorgeschriebene Schreibung anzuwenden, so schreibe man die Ortsnamen den Regeln der amtlichen Rechtschreibung gemäß.“

Dies gilt in unsern Plänen und Karten zweifellos nur für die *schriftsprachlichen* Formen. Man schreibe also Weiher, Moos, Ried, Rotsee, Alptal, Konkordiaplatz usw. und nicht Weier, Mos, Riet, Rothsee, Alpthal, Concordiaplatz usw. Es ist weder Aufgabe des Kartographen, noch des Ortsnamenforschers oder irgend eines Schreibers, den „Duden“ zu korrigieren.

Ausnahmen kommen aber auch hier vor, da wo sie zum allgemeinen schweizerischen Brauch geworden sind. So schreibe man zum Beispiel ss an Stelle des ß oder sz, also Weisshorn und nicht Weißhorn oder gar Weizhorn. Wenn hingegen das von der Schweiz. Post- und Telegraphenverwaltung herausgegebene Ortsbuch der Schweiz 65 mal Wiesenthal und kein einziges mal Wiesental schreibt, so wollen und sollen wir solche Zöpfe, trotz ihres amtlichen Puders, in den Plänen und Karten schleunigst abschneiden. Auch unsere Amtsstellen werden sich auf die Dauer einer einfacheren und bessern Schreibform nicht verschließen können.

Die stilistisch oder grammatikalisch korrekte Form soll, so weit wie möglich, auch bei Wörterverbindungen und in Wortgruppen angestrebt werden. Wir schreiben daher besser Hintere Spillau und Kleiner Bristen, statt Hinter Spillau und Klein Bristen. Ein Abstoßen der Verbindungsilbe ist jedoch in vielen Fällen zur allgemeinen Gewohnheit geworden, sollte jedoch möglichst nur bei geschlossener Wortverbindung vorgenommen werden. Beispiele: Unteralp, Oberstafel, Kleinbristen, Weißhorn, Gelbhorn, Hochalp und Hochfaulen (analog wie Hochebene) oder aber (ungebräuchlich) Hohe Alp und Hoher Faulen.

Anlautender Umlaut von A, O und U ist – entgegen den übeln Sitten der Postverwaltung – durchaus als Ä, Ö und Ü zu schreiben, nicht aber mit e dahinter (vgl. Duden 1942, Seite 17). Beispiele: Äbi, Äckerli, Ägerten, Äpli, Ölberg, Örlikon, Örtli, Überlandquart, Überstein usw., nicht aber Aebi, Aeppli, Oelberg, Oerlikon, Ueberstein usw. Die falsche Schreibart ist lediglich eine Folge der Schreibmaschine und gewisser Buchdrucktypen, die keine Zeichen über der oberen Zeilenlinie zulassen. In diesen Fällen kann nichts dagegen eingewendet werden. Doch besteht vorderhand kein Grund, dies auch in den Plänen und Karten nachzumachen.

Mundartliche Formen kennen bis heute keine allgemein gültigen Schreibregeln. Rein phonetische Schreibweise oder strenge Anpassung an alle lokalen Variationen kommt auch nach der Ansicht der einsichtigen Sprachfachleute für uns nicht in Frage. Nun hat Dr. G. Saladin für die deutsche Schweiz in seinen „Grundsätzen“ (Lit. Nr. 10) Vorschläge für eine möglichst korrekte und einfache Schreibung aufgestellt. Wir können sie hier nicht wiedergeben. Einige Auszüge sind von W. Lee-
mann in Lit. Nr. 4 publiziert worden. Saladins Vorschläge sollten durch weitere Sprachkenner überprüft und in die endgültig aufzustellenden „Grundsätze“ oder „Anweisungen“ mit eingebaut werden; denn sie würden viel beitragen zu einer klaren, leicht lesbaren Ortsnamenschreibweise. Vielleicht müßten da und dort noch einzelne Anpassungen an allgemeine Schreibgebräuche vorgenommen werden (anlautendes K, statt Ch). Ihre Formulierung und Anwendung wäre jedoch *ausdrücklich auf die mundartlichen Namensformen zu beschränken*.

6. Weitere Regelungen:

Eine vollständige Anleitung („Grundsätze“) hätte noch vieles zu behandeln, auf das wir hier nicht eingehen wollen. Es sei unter anderem an folgendes erinnert:

a) *Behandlung von Namenssippen* oder Namensfamilien (Saladin möchte nebeneinander Hausen und Underhusen oder Ulrichen und Uerlichergalen schreiben, was abzulehnen ist).

b) *Behandlung von Doppelbezeichnungen*.

c) *Irrtumsfreie Verständigung* beim Auftreten gleichlautender Namen in derselben Gegend.

d) *Regelung an den Sprachengrenzen*.

e) *Übersichtsbezeichnungen*, besonders auch beim Überschneiden von Sprachgrenzen.

f) *Ausschaltung unnötiger und nicht gebräuchlicher Gattungsbezeichnungen* bisheriger Karten (Bristen, statt Bristenstock).

g) *Einführung von Gattungsbezeichnungen und eventueller neuer Namen*, die als Orientierungshilfe erwünscht erscheinen (Unteralp, respektive Unteralpental usw.).

h) *Erhaltung von Namen*, die infolge baulicher und wirtschaftlicher Veränderungen zu verschwinden drohen.

Einleitend wären Anweisungen zu geben über die *Aufnahme* (Befragung), über die *Lokalisierung* und die *Auswahl* der Namen (vgl. hierüber *Cueni Lit. Nr. 2*).

Wir haben uns in den Beispielen dieses Aufsatzes auf das deutschschweizerische Sprachgebiet beschränkt. Es versteht sich von selbst, daß eine amtliche Verordnung auch unsere *übrigen Landessprachen* zu berücksichtigen hätte.

7. Ein lehrreiches Experiment:

Das *Vermessungsamt des Kantons Bern* hat kürzlich die Übersichtspläne 1 : 10 000 der Gemeinden Rüeggisberg und Soyhières in zwei verschiedenen Formen, das heißt mit grundsätzlich verschiedenartiger Nomenklatur, erstellen lassen. Dieses Experiment bietet uns sehr willkommene Vergleichsmöglichkeiten. Wir geben daraus in den folgenden Tabellen einige Kostproben.

Kolonne A zeigt die Namengebung (ausgenommen die Gemeindennamen und einige erläuternde Bezeichnungen) in der *Mundart*, und zwar nach den Festsetzungen der *kantonalen Nomenklaturkommission*.

Kolonne B besitzt eine Namengebung in der bisher meist üblichen Art, also mit *möglichst weitgehender Übertragung in die Schriftsprache*, bearbeitet durch das *kantonale Vermessungsamt*.

In eine dritte *Kolonne C* setzen wir dieselben Namen in der Form, wie sie sich aus *unsern* soeben entwickelten *Regelungsvorschlägen* ergeben. Die Tabelle zeigt somit an praktischen Beispielen, wie sich unsere Vorschläge auswirken würden.

Erste Gruppe: Erläuternde Bezeichnungen.

A	B	C
Steinbruch	Steinbruch	Steinbruch
Fabrik	Fabrik	Fabrik
Sagi	Säge	Sägerei
Müli	Mühle	Mühle
Schulhaus	Schulhaus	Schulhaus

Zweite Gruppe: Alle drei Kolonnen A, B und C stimmen miteinander überein.

A	B	C
Knabenhüsli	Knabenhüsli	Knabenhüsli
Liesberg	Liesberg	Liesberg
Gluggs	Gluggs	Gluggs
Greifelboden	Greifelboden	Greifelboden
Flurishof	Flurishof	Flurishof
Bergfeld	Bergfeld	Bergfeld

Dritte Gruppe: Kolonnen B und C stimmen miteinander überein.

A	B	C
Chlus	Klus	Klus
Ebeni	Ebene	Ebene
Zälg	Zelg	Zelg
Cholgruebe	Kohlgrube	Kohlgrube
Schönebueche	Schönenbuchen	Schönenbuchen
Schloßhäle	Schloßkehlen	Schloßkehlen
Üsser Moos (!)	Äußeres Moos	Äußeres Moos
Chrummoshubel	Krummooshubel	Krummooshubel
Rorberg	Rohrberg	Rohrberg
Wuerbärgli	Wuhrbergli	Wuhrbergli
Im hohen Agger	Im hohen Acker	Im hohen Acker
Pfandlehn	Pfandlehn	Pfandlehn
Mittleri Allmid	Mittlere Allmend	Mittlere Allmend
Stiggrabe	Steiggraben	Steiggraben
Gibelegg	Giebelegg	Giebelegg
Ritwäg	Reitweg	Reitweg
Hinderfäld	Hinterfeld	Hinterfeld
Bärgacher	Bergacker	Bergacker
Winterchrut	Winterkraut	Winterkraut

Vierte Gruppe: Kolonnen A und C stimmen miteinander überein.

A	B	C
Plötschhubel	Blötschhubel	Plötschhubel
Im Röni	Röhni	Im Röni
Höipel	Höpel	Höipel
Bimättli	Bümättli	Bimättli
Gmür	Gemür	Gmür

Fünfte Gruppe: Alle drei Kolonnen A, B und C sind verschieden.

A	B	C
Wide	Wyden	Widen
Ober Rote	Ober Rothen	Ober Roten
Halemad	Hahlenmad	Halenmad
Bir Bueche	Buche	Bei der Buche
Schöni Flueholle	Schöne Fluhhalden	Schöne Fluhhalde
J de schöne Bueche	Schönenbuchen	In den schönen Buchen
Jm fiischtere Grabe	Finsttergraben	Im finstern Graben
Cholrütli	Kohlrütli (jedoch Alte Rütli)	Kohlrüti (wie Alte Rütli)

Sechste Gruppe: A und B stimmen miteinander überein. C ist geändert.

A	B	C
Weier Althus	Weier Althus (unkonsequent)	Weiher (nach Duden!) Althaus

Siebente Gruppe: Kolonne B und C von A verschieden. Kolonne C nicht endgültig. Eine Entscheidung erfordert hier die Mitarbeit besonderer Sprachkenner.

A	B	C
Chrome	Krommen	Kromen (Krommen, Chrome)
Chrengere Bänzere Bolmatte Hinderi Feli	Krengeren Benzeren Bohlmatten Hinter Fälli	Krengeren (Chrengeren) Bänzeren (Benzeren) Bolmatte (Bohlmatte) Hinteres Feli (Felli oder Fälli)
Churzi Fure	Kurze Fuhren	Kurze Furen (Kurze Furchen)
Bim Tan Im Chlitaan	Beim Than Kleinthan	Beim Tann (Tan) Im Kleintann (Kleintan)
Uf Fiecht Lieschbergmüli	Auf Ficht Liesbergmühle	Auf Fiecht (Auf Ficht) Liesbergmühle (besser Lieschbergmühle, jedoch Rücksicht auf den Ortsnamen Liesberg notwendig)

Zu diesen Gegenüberstellungen ist folgendes zu sagen: Die *Kolonne A* bildet die Ausgangsbasis für die Kolonnen B und C. Sie zeigt an krassen Beispielen die Sinnlosigkeit reiner Mundartbeschriftung für allgemeine Pläne und Karten und für den schriftlichen Sprachverkehr überhaupt. In den genannten Gemeindeplänen wurde das schwachtonige e durch einen kleiner als normal geschriebenen Buchstaben ausgedrückt. Beispiel: Schönebueche. Ein solches Abgleiten der Kartenbeschriftung in phonetische Schreibmittel der Sprachwissenschaft ist unter allen Umständen abzulehnen; es beweist die völlige Verkennung der Aufgabe durch die Berner Nomenklaturkommission. Man beachte in der Kolonne A auch die störenden Verschiedenheiten der Wörter Haus und Berg (Schulhaus – Althus; Bärghacher – Bergfeld), ferner die Namen Liesberg und Lieschbergmüli. Nichts rechtfertigt die Mundartformen Sagi

und Müli (als Einzelwörter) neben den analogen schriftsprachlichen Bezeichnungen Fabrik, Schulhaus und Steinbruch. Warum übrigens in der Mundartkarte die Form Knabenhüsli (mit K) neben Chalberweid, Cholgruebe, Chlus usw.?

Die *Kolonnen B und C* stimmen in der großen Mehrzahl der Namensformen miteinander überein. Dies trifft nicht nur für die in der Tabelle getroffene Auswahl zu, sondern vor allem auch in den Plänen selbst. Diese weitgehende Übereinstimmung zeigt, daß durch unsere Regelungsvorschläge die erwünschte Konstanz des bisher üblichen Schreibgebrauches in den großen Zügen erhalten bliebe.

Die *Kolonne B* (vierte Gruppe) zeigt aber auch unnötige, ungebräuchliche oder unsichere Übertragungen in die Schriftsprache; ferner (in der fünften und sechsten Gruppe) schlechte, orthographisch falsche oder entstellende Übertragungen.

In der *Kolonne C* geben wir an letzter Stelle (siebente Gruppe) einige Beispiele von unsicheren Übertragungen. Eine sprachlich gute Form kann und soll hier nur durch besondere Sprachkenner festgelegt werden.

8. *Schlußwort.*

Keine Anleitung wird alle Zweifel aus der Welt schaffen. Die mündlichen und schriftlichen Sprachsitten sind zu mannigfaltig, als daß sie sich durch einige wenige Regeln einfangen ließen. Vieles wird nach wie vor *Ermessenssache* bleiben. Wer die Kartennomenklatur am Maßstab strengster Systematik – sei es nach der schriftsprachlichen oder nach der mundartlichen Seite hin – mißt, wird immer noch da und dort ein Haar in der Suppe finden. Gewisse individuelle Freiheiten sind pedantischer Starrheit vorzuziehen. Wesentlich ist, daß *in den großen Zügen* Ordnung in die Sache kommt, daß Schlacken beseitigt werden, vor allem aber auch, daß diese Ordnung *bald* kommt; denn heute schon sind 30% der amtlichen Pläne und Karten erstellt!

Unsere Vorschläge suchen berechtigten Wünschen der Sprachkenner gerecht zu werden. Sie möchten der ortsgewachsenen Sprache, der *Mundart*, vermehrten Einfluß auf die Namensformen der amtlichen Pläne und Karten verschaffen. Es sei in diesem Sinne hier abschließend nochmals betont, daß in Zweifels- und Grenzfällen eine gute Dialektform stets besser ist, als ein Zerrbild anfechtbarer Schriftsprache. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine Lösung nur dann brauchbar ist, wenn sie *allen Maßstäben, allen Gebietsdimensionen* und auch den schon bestehenden *festen Schreibgebräuchen* Rechnung trägt. Ein- und dieselbe Örtlichkeit muß in *allen* amtlichen Plänen und Karten in übereinstimmender Form angeschrieben werden.

Oberste Gesetze jeder Nomenklaturordnung sind die Anpassung an allgemeine Gebräuche, auch an *feststehende schriftliche Gebräuche*, und eine möglichst allgemeine und leichte *Verständlichkeit und Les- und Schreibbarkeit*.

Nichts aber soll uns heute davon abhalten, angewöhnte Kröpfe zu beseitigen, wenn durch solche chirurgische Eingriffe auf die Dauer ein gesunderes und stabileres Namengut erreicht werden kann. Der Plan- und Kartenersteller soll hierin den übrigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen vorangehen.

Eine gute, Volk und Staat dienende Lösung ist erreichbar, wenn sich Kartenersteller und Sprachkenner die Hände reichen.

Literatur.

1. *Cueni, B.*: Die Nomenklatur der Landeskarten. Festschrift „100 Jahre Eidg. Landestopographie 1838–1938“, Bern 1938.
2. *Cueni, B.*: Die Namengebung auf den amtlichen topographischen Karten der Schweiz. Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik, 1943.
3. *Kreisel, W.*: Über Landesaufnahme. Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik, 1944.
4. *Leemann, W.*: Meine Ansicht über das Problem der Flurnamenschreibung. Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik. 1945.
5. *Leupin, E.*: Nomenklatur. Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik. 1934.
6. *Ötli, P.*: Deutschschweizerische Ortsnamen. Eugen Rentsch Verlag, Erlenbach-Zürich. 1945.
7. *Saladin, G.*: Zur Frage der Namensschreibung auf den neuen Karten. Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik. 1937.
8. *Saladin, G.*: Ortsnamen und der Amtsschimmel. Schweizer Spiegel. Juli 1942.
9. *Saladin, G.*: Verschiedene Aufsätze in der Neuen Zürcher Zeitung. Februar 1939, März 1941, Dezember 1943.
10. *Saladin, G.*: Grundsätze für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen (Ausführungsbestimmungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zum Bundesratsbeschuß über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen vom 22. Februar 1938). Entwurf, aufgestellt im Auftrag der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.
11. *Schorta, A.*: Ziele der Ortsnamenkunde in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Kartennomenklatur. Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik. 1943.
12. *Schüle, W.*: Über Namengebung auf geographischen Karten. Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft von Bern. 1923.
13. *Tank, R.*: Die Orts- und Flurnamen auf den neuen Landeskarten der Schweiz. Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik. 1943.
14. *Thürer, G.*: Wesen und Würde der Mundart. Schweizer Spiegel Verlag. Zürich 1944.
15. Die Ortsbenennung auf geographischen Karten der Schweiz, im Auftrag des Deutschschweizerischen Sprachvereins dargestellt von einem besonderen Ausschuß. Jährliche Rundschau des Deutschschweizerischen Sprachvereins. 1912.
16. Protokoll über die Verhandlungen der V. Konferenz der kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten vom 25. November 1916 in Bern.
17. Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Eingabe vom 15. September 1937 an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.